

Satzung
über örtliche Bauvorschriften
- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v. 08.08.1995 hat der Gemeinderat Au am 25.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze festgelegt. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Bereiche der Abrundungssatzungen "Schönberg", "Schloßberg", "Selzental", den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einschl. "Heidenweg" (Satzung gem. § 34 BauGB), die Bebauungspläne "Angelushof", "Schloßberg", "Schönberg"

~~lt. Anlage 1 dieser Satzung.~~

Im einzelnen gelten die Abgrenzungen lt. dem beiliegenden Lageplan vom 16.06.1997

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

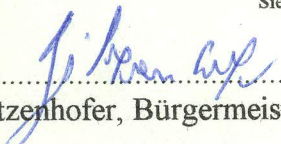
§ 4

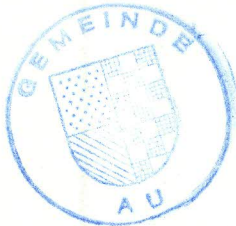
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Au, den 28.08.1997

Siegel

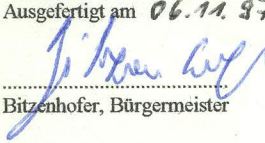

.....
Bitzenhofer, Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79280 Au übereinstimmt.

Ausgefertigt am 06.11.97

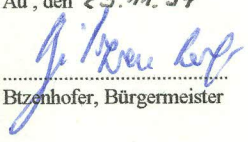

.....
Bitzenhofer, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Es wird bestätigt, daß die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB im MB Nr. 23 vom 14.11.97 und durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Au vom 17.11.97 bis einschließlich 24.11.97 bekanntgemacht wurde.

Au, den 25.11.97


.....
Bitzenhofer, Bürgermeister



